



Sächsisches Oberbergamt

MERKBLATT

Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum gemäß § 23 Bundesberggesetz

Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Bergwerkseigentum und der schuldrechtliche Vertrag hierüber bedürfen gemäß § 23 Bundesberggesetz (BBergG)¹ der Genehmigung der zuständigen Behörde. Bis zur Genehmigung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Oberbergamt für die Erteilung dieser Genehmigung (schriftlicher Bescheid) zuständig.

Vor einer Genehmigung zur Übertragung ist zu prüfen, ob Gründe des öffentlichen Interesses der Veräußerung entgegenstehen.

1. Antragsunterlagen

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag (mit Originalunterschrift, Name in Klarschrift und Funktionsbezeichnung).

Der Antrag darf nur vom aktuellen (bisherigen) Bergwerkseigentümer bzw. einem entsprechend Bevollmächtigten gestellt werden – die Vollmacht ist nachzuweisen (z.B. entsprechendes Schreiben mit Originalunterschrift, Regelung im notariellen Vertrag, Bestellung als Insolvenzverwalter).

- b) Notarieller Vertrag über die Veräußerung

Dieser soll die Verpflichtung des Erwerbers enthalten, dass er das Bergwerkseigentum zu bergbaulichen Zwecken zu nutzen beabsichtigt und dass er in alle sich aus dem Bergwerkseigentum ergebenden Rechte und Pflichten eintritt

... Fortsetzung: nächste Seite

¹ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)

- c) Nachweise der Vertretungsbefugnis der im notariellen Vertrag handelnden Personen (nicht erforderlich bei natürlichen Personen):

vollständige, beglaubigte, chronologisch-historische Handelsregisterauszüge (diese dürfen nicht früher erstellt sein als 1 (ein) Monat vor dem Datum des notariellen Vertrages) von

- (bisherigem) Bergwerkseigentümer
- Erwerber

oder eine Bescheinigung gemäß § 21 der Bundesnotarordnung (BNotO) über die Vertretungsbefugnis der im notariellen Vertrag handelnden Personen.

- d) Postanschrift des Erwerbers, falls diese nicht aus dem notariellen Vertrag hervorgeht
- e) Konzept des Erwerbers für die Nutzung des Bergwerkseigentums oder Erklärung, dass der Erwerber einen zugelassenen Betriebsplan übernimmt oder ggf. in ein laufendes Betriebsplanverfahren eintritt

2. Hinweise zum Genehmigungsverfahren

- a) Die Genehmigung kann auch vor der Beurkundung des Rechtsgeschäftes erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Vom beurkundeten notariellen Vertrag ist dem Oberbergamt eine beglaubigte Abschrift vorzulegen. Nach entsprechender Prüfung bescheinigt das Oberbergamt, dass die Vorab-Genehmigung auch für das beurkundete Rechtsgeschäft gilt.
- b) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages im Oberbergamt versagt wird. Auf Verlangen des Antragstellers erteilt das Oberbergamt hierüber ein Zeugnis. (§ 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BBergG).
Die zweimonatige Bearbeitungsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag einschließlich der o.g. Antragsunterlagen vollständig im Oberbergamt vorliegt.

3. Hinweise zum Vollzug der Eigentumsumschreibung im Berggrundbuch

Der Eigentumswechsel wird erst mit Eintragung des Erwerbers im Berggrundbuch vollzogen.

Das Berggrundbuch für den gesamten Freistaat Sachsen wird geführt beim

Amtsgericht Freiberg, Grundbuchamt
Chemnitzer Straße 40; 09599 Freiberg
Telefon: 03731 / 379-507; Telefax: 03731 / 379-520.

Mit dem Antrag des Notars auf Eigentumsumschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Notarieller Vertrag (Ausfertigung oder notariell beglaubigte Kopie),
- b) Nachweis der Vertretungsbefugnis der im notariellen Vertrag handelnden Personen gemäß 1.c),
- c) Vollmachten für die handelnden Personen in der Form gemäß § 29 der Grundbuchordnung (ausgestellt durch die gemäß 1.c) berechtigten Vertreter der Unternehmen),
- d) der Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes über die Genehmigung der Veräußerung des Bergwerkseigentums gemäß § 23 Bundesberggesetz (Original oder notariell beglaubigte Kopie),
- e) falls die Genehmigung gemäß § 23 BBergG vor Beurkundung des Rechtsgeschäftes erteilt worden ist, die Bescheinigung des Oberbergamtes (2.a), dass die Genehmigung auch für das beurkundete Rechtsgeschäft gilt.